

FD. II.3 - Verkehrsaufsicht

Ahrensburg, d. 21.09.2022

Prüfung der Anordnung eines absoluten Haltverbots in der Rathausstraße und Großen Straße

Die Rathausstraße und die Große Straße sind durch politischen Beschluss als **verkehrsberuhigter Geschäftsbereich** konzipiert und durch Anordnung der Verkehrsaufsicht entsprechend beschilderungsmäßig ausgewiesen worden. Die Versorgung der in der Rathausstraße und westlichen Kohschießstraße (Teilbereich der Großen Straße) ansässigen Geschäfte und Wohnräume erfolgt ausschließlich über diese Straßen. Die ungehinderte Versorgung der Geschäfte und Wohnräume wird durch das angeordnete bestehende eingeschränkte Haltverbot gewährleistet.

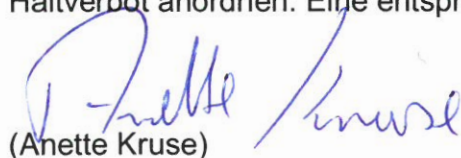
Verkehrsrechtliche Anordnungen dürfen entsprechend der bundeseinheitlich geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen örtlichen Umstände zwingend erforderlich ist und eine besondere örtliche Gefahrenlage für die Allgemeinheit besteht. Hierbei hat die Verkehrsbehörde ausdrücklich die Grundsätze der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme aber auch den Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.

Eine besondere Gefahrenlage liegt sowohl in der Rathausstraße als auch der Kohschießstraße nicht vor. Es gibt keine Auflistung seitens der Polizei über ein erhöhtes Unfallgeschehen. Die für die motorisierten Verkehrsteilnehmer bestehende Fahrbahn als auch für die Fußgänger vorhandenen Gehwege können durch diese Berechtigten auch bei im eingeschränkte Haltverbot abgestellten Fahrzeugen genutzt werden.

Die Anordnung eines absoluten Haltverbotes würde die Versorgungsmöglichkeit der Geschäfte und Wohnungen im gesamten Quartier unterbinden, da durch das absolute Haltverbot sowohl das Be- und Entladen als auch das Ein- und Aussteigen untersagt sind. Der Grundgedanke eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches wäre so nicht mehr aufrecht zu halten. Auch gibt es im Innenstadtgebiet kein anderes Quartier, in dem die Belieferungs- und Versorgungsmöglichkeit durch Fahrzeuge absolut untersagt ist.

Die vorgeschriebene Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung würden durch die Anordnung eines absoluten Haltverbots missachtet werden.

Da die gesetzlich geforderten Vorgaben, die für den Erlass einer verkehrsrechtliche Anordnung zwingend vorliegen müssen, nicht gegeben sind, darf die Verkehrsaufsicht in der Rathausstraße und Großen Straße – westliche Kohschießstraße – kein absolutes Haltverbot anordnen. Eine entsprechende Verkehrsanordnung wäre rechtswidrig.


(Anette Kruse)